

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der/die VertragspartnerIn dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei minderjährigen TeilnehmerInnen muss die Anmeldung von den/der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Der Reisevertrag ist dann zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurde. Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind die Ausschreibung, die schriftliche Anmeldung beim Veranstalter, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Teilnahmebestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie vom Veranstalter nicht schriftlich bestätigt wurden.

2. Bezahlung

Mit der Teilnahmebestätigung erhalten Sie eine Anrechnungsrechnung auf den Gesamtpreis, die Rechnung für die Restzahlung, den Sicherungsscheines und die kompletten Reiseunterlagen (Einladung Elternabend, Abfahrtszeiten u.a.). Die beiden Rechnungen sind fristgemäß entsprechend der Angaben zu begleichen.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Teilnahmebestätigung.

4. Leistungsänderung

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die vom Veranstalter herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den/die TeilnehmerIn über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Mindestteilnehmerzahl

Kann wegen mangelnder Teilnahme die Reise nicht stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, bis vier Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Eine entsprechende Mitteilung muss dem/der TeilnehmerIn bis spätestens vier Wochen vor Reisebeginn zugegangen sein. Der bereits gezahlte Reisepreis wird in vollem Umfang zurückerstattet. Der Reiseveranstalter ist bemüht ein Ersatzangebot zu stellen.

6. Rücktritt, Umbuchung

Ein Rücktritt von einer Maßnahme, soll zur Beweissicherung schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter.

Tritt ein/e ReisetilnehmerIn vom Vertrag zurück oder aber tritt er/sie, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Maßnahme nicht an, kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffene Reisevorbereitung und für seine Aufwendungen verlangen:

- bis 60 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises
- 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn 30% des Reisepreises
- 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn 40% des Reisepreises
- 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn 60% des Reisepreises
- 7 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises

- am Abreisetag oder später 90% des Reisepreises

Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Dem Teilnehmer bleibt es freigestellt nachzuweisen, dass der Aufwand des Reiseveranstalters geringer ausfällt als die angegebenen Pauschalsätze.

Tritt der/die ReisetilnehmerIn ohne vorherige Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages, d.h. des Reisepreises, stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar.

Mit Zustimmung des Reiseveranstalters kann sich der/die ReisetilnehmerIn durch eine geeignete Person vertreten lassen oder nimmt mit Zustimmung des Reiseveranstalters an einer anderen Maßnahme teil. Der Reiseveranstalter empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

Der Reiseveranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn

- a.) der Vertragspartner (TeilnehmerIn bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigte/r) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.*
- b.) die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.*
- c.) die Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird. Eine entsprechende Mitteilung muss dem/der TeilnehmerIn bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zugegangen sein. Der Reiseveranstalter ist bemüht ein Ersatzangebot zu stellen.*

7. Ersatzperson

Der/die TeilnehmerIn kann sich nach erfolgter Absprache mit dem Veranstalter bei der Durchführung seiner gebuchten Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Der Veranstalter kann dem Wechsel der teilnehmenden Personen widersprechen, wenn durch die Teilnahme des Dritten Mehrkosten entstehen und wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder inländische bzw. ausländische Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Maßnahme infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der/die TeilnehmerIn den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen.

9. Haftung

Der Reiseveranstalter haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

A. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

B. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4.100,- EUR; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschaden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

10.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10.3. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt der Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

11. Haftungsausschluss

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäck- und Reiseunfallversicherung. Der/die TeilnehmerIn haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm/ihr mitgeführten Sachen verursacht wird.

12. Gepäckbeförderung

Gepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet pro Person einen Koffer und ein Handgepäckstück, im Winter zusätzlich ein Paar Ski/ein Snowboard sowie ein Paar Skischuhe. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Reiseteilnehmer/der Reiseteilnehmerin beim Umsteigen von einem Transportmittel in ein anderes selbst zu beaufsichtigen.

13. Ansprüche aus dem Vertrag

Der/die TeilnehmerIn muss seine Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbartem Rückkehrdatum beim Reiseveranstalter geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Vertragspartner Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der

Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Mitwirkungspflicht

Der Reiseveranstalter ist bemüht die Reise zur Zufriedenheit aller TeilnehmerInnen vertragsgerecht durchzuführen. Der/die ReiseteilnehmerInnen sind verpflichtet bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schaden gering zu halten.

Der/die ReiseteilnehmerInnen sind insbesondere verpflichtet Beanstandungen, unverzüglich der örtlichen Reisebegleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese hat in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern das möglich ist. Unterlässt es der/die ReiseteilnehmerIn schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt unter Umständen ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

14. Ausschluss

Der Reiseveranstalter erwartet, dass der/die TeilnehmerIn sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der BetreuerInnen Folge leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert.

Wenn sich ein/e TeilnehmerIn trotz Abmahnung durch den Reiseveranstalter oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, oder gegen die Gesetze und Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, gibt der/die ReiseteilnehmerIn dem Reiseveranstalter die Möglichkeit, ihn/sie nach Abmahnung ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise auszuschließen und den/die ReiseteilnehmerIn nach Hause zu schicken. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der ReiseteilnehmersIn bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort. Ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinmissbrauchs und der Besitz oder der Konsum von illegalen Drogen jeglicher Art.

15. Allgemeines

Die Berichtigung von Irrtümern oder Druck- und Rechenfehlern bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des Ganzen.